

# **Satzung des Sauerländischen Gebirgsvereins Abteilung Meschede e. V. (angenommen in der Jahreshauptversammlung am 19. Januar 2018)**

## **§ 1 - Name, Sitz**

Der Verein trägt den Namen:

### **Sauerländischer Gebirgsverein, Abteilung Meschede e.V.**

und gehört als Abteilung dem Bezirk „Oberruhr“ und dem "Sauerländischen Gebirgsverein e. V.“ (abgekürzt "SGV- Gesamtverein") mit Sitz in Arnsberg an.

Er hat seinen Sitz in 59872 Meschede und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen.

## **§ 2 - Zweck**

Die am 30. August 1890 gegründete Abteilung des SGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung folgender Aufgaben im Zusammenwirken mit den Bezirken und dem Gesamtverein:

1. Der Verein pflegt und fördert das Wandern, sowie den naturnahen und naturverträglichen Sport.
2. Im Einvernehmen mit der Landesregierung NRW und den zuständigen Behörden konzipiert und markiert der Verein Wanderwege innerhalb seines Vereinsgebietes.
3. Der Verein betreibt Heimat- und Brauchtumpflege und trägt dazu bei, dass die Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Lebensgrundlage und Erholungsraum nachhaltig gesichert wird. Die Mitglieder setzen sich deshalb für die Verwirklichung von Natur- und Umweltschutz und für eine aktive Landschaftspflege und vorausschauende Landschaftsplanung ein.
4. Der Verein betreibt Jugendpflege, die durch Förderung der Deutschen Wanderjugend verwirklicht wird. Die Jugendarbeit geschieht im Rahmen der Satzungen der Deutschen Wanderjugend, der Bezirke und des Gesamtvereins.

## **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Tätigkeiten im Verein erfolgen ehrenamtlich.

## **§ 4 - Mitgliedschaft**

### **Begriff der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglied kann jede natürliche und jede juristische Person, sowie rechtsfähige Personengruppe werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

### **Mitglieder der Abteilung sind:**

Erwachsene / Kinder unter 14 Jahren /

Junge Menschen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,

Außerordentliche Mitglieder wie Firmen, Körperschaften und Vereine, Ehrenmitglieder.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Der Verein steht allen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion offen. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

Die Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder des Bezirks „Oberruhr“ u. des „SGV- Gesamtvereins“.

### **Antrag auf Mitgliedschaft**

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie dürfen alle Einrichtungen und Angebote des SGV zu den jeweils geltenden Bedingungen in Anspruch nehmen.

### **Mitgliedsbeitrag**

Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben. Ausgenommen hiervon sind Ehrenmitglieder.

Neumitglieder zahlen im Beitrittsjahr keinen Jahresbeitrag.

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung (MV) beschlossen und im jeweils aktuellen Programmheft und auf der Vereins-Homepage veröffentlicht.

Die Beitragsfälligkeit ist im 1. Quartal eines jeden Jahres. Die Beiträge werden jeweils per Lastschrift eingezogen oder durch Überweisung beglichen.

In dem Jahresbeitrag sind die, an den SGV- Gesamtverein abzuführenden Beiträge (inklusive aller Versicherungen) enthalten.

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt ist spätestens zum 30. September einem Mitglied des Vorstandes gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet dann zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere, ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Das betroffene Mitglied ist schriftlich zu informieren. In der Information ist auf die Möglichkeit der Berufung an die MV hinzuweisen.

Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden keine Erstattungsansprüche.

## **§ 5 - Organe des Vereins**

### **Organe des Vereins sind:**

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand

## **§ 6 - Mitgliederversammlung (MV)**

Oberstes beschlussfassendes Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV).

Die MV findet möglichst im I. Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.

Hierzu muss der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen mit Angabe der Tagesordnung einladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Außerdem ist in der örtlichen Presse Westfalenpost und Westfälische Rundschau und durch Aushang im Vereinsschaukasten auf die Versammlung hinzuweisen.

### **Mitgliederversammlung.**

Die MV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die MV bestimmt die Richtung der Vereinsarbeit.

An die so vorgegebenen Richtlinien ist der Vorstand gebunden.

Zu den Aufgaben der MV gehören insbesondere:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Fachwarte,
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer,
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und die der Mitglieder,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Festsetzung des Jahresbeitrages,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung.

#### **Anträge zur Mitgliederversammlung**

Anträge und Ergänzungen von Mitgliedern zur Tagesordnung sind so früh wie möglich, spätestens jedoch bis vierzehn Tage vor dem angesetzten Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Verspätete Anträge oder in der MV gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn die MV mit 2/3 der Anwesenden zustimmt.

Anträge über folgende Punkte können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden:

- Abwahl des Vorstandes
- Änderung der Beitragshöhe
- Änderung der Satzung
- Auflösung oder Fusionierung des Vereins

#### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Tagesordnungspunkt einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur der sein, der zu seiner Einberufung geführt hat und in der Einladung genannt wird.

#### **Wahlen**

Die MV wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die des erweiterten Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die MV wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Bei Wahlen oder Abstimmungen, die nach der Satzung vorzunehmen sind, werden die Stimmen durch Handzeichen offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- Abstimmungsberechtigten auf Antrag mit einfacher Mehrheit eine geheime Stimmabgabe beschließen.

Soweit sich bei Wahlen mehr als ein Kandidat für eine Position zur Wahl/Verfügung stellt, ist die Abstimmung zur Besetzung dieser Position abweichend von der vorgenannten Regelung grundsätzlich geheim mittels Stimmzetteln durchzuführen.

Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet bei Abstimmungen oder Wahlen, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag oder Antrag als abgelehnt.

Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Junge Menschen ab 14 Jahren sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann vor Ablauf der Wahlperiode durch Mehrheitsbeschluss der MV vorgenommen werden.

#### **Protokoll/Teilnehmerliste**

Über die MV ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll anzufertigen, welche der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen.

Es ist eine Teilnehmerliste zu führen.

## **§ 7 - Vorstand**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand des Vereins besteht aus einem „Geschäftsführenden Vorstand“ (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) und einem „Erweiterten Vorstand“.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

### **Zusammensetzung des „Geschäftsführenden Vorstandes“**

Der Geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vorstandsteam von mindestens drei Personen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt.

### **Zusammensetzung des „Erweiterten Vorstandes“**

Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstandsteam

- der Kassenwart (sofern nicht Mitglied im Vorstandsteam)
- der Schriftführer (sofern nicht Mitglied im Vorstandsteam)
- Die Fachwarte (sofern nicht Mitglied im Vorstandsteam) wie z.B.  
Wanderwart / Wegewart / Kulturwart / Medienwart

### **Aufgaben des „Geschäftsführenden Vorstandes“**

Dem „Geschäftsführenden Vorstand“ obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch die Satzung oder MV zugewiesen sind, insbesondere für folgende:

- Durchführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Abfassen des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses,
- Vorbereiten, Einberufen und Leiten der Mitgliederversammlungen,
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Geschäftsordnungen,
- Aufnahme neuer Mitglieder,
- Kooperationen mit Nachbarvereinen und Institutionen,
- Zusammenarbeit mit den benachbarten Abteilungen, dem Bezirksvorstand und dem  
SGV- Gesamtverein

Die Beschlüsse der MV sind für den Vorstand bindend.

Der „Geschäftsführende Vorstand“ kann bei Bedarf auch einzelne Mitglieder des „Erweiterten Vorstandes“, andere sachkundige Mitglieder, externe Berater oder Arbeitsgruppen zu seinen Sitzungen einladen, wenn ein dort zu beratender Punkt die Anwesenheit erfordert bzw. deren Teilnahme sinnvoll erscheint.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

### **Aufgaben des „Erweiterten Vorstandes“**

Der „Erweiterte Vorstand“ berät und unterstützt den „Geschäftsführenden Vorstand“ in allen Fragen der Vorstands- und Vereinsarbeit.

### **Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes**

Ein Vorstandsmitglied kann, insbesondere bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, von seinem Amt zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden bzw. an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Mitgliederversammlung zu richten.

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung sollte der Rücktritt von Vorstandsmitgliedern zum Ende des Geschäftsjahres geschehen. Wo das nicht möglich ist, nimmt der Vorstand kommissarische Bestellungen mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vor.

### **Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.**

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

## **Fachwarte**

Alle Fachwarte führen ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung dieser Satzungsregeln und der Vorgaben durch MV u. Vorstand eigenständig durch. Sie sind mit ihrer Arbeit gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

## **§ 8 - Finanzen**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Vermögensrecht**

Der Verein ist vermögensrechtlich selbstständig und unabhängig.

### **Kassenwesen**

Im Verein wird nur eine Kasse geführt, über die alle Einnahmen und Ausgaben abgewickelt werden. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zeitnah und vollständig zu buchen. Die allgemeinen Buchungs- und Aufzeichnungsvorschriften sind zu beachten.

### **Beiträge**

Die Höhe der Beiträge für ihre Mitglieder setzt die MV fest.

### **Rechnungslegung**

Die Jahresabrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres ist vom Kassenwart rechtzeitig vor der MV aufzustellen und von den Kassenprüfern zu prüfen. Vom Vorstand werden der MV Jahresabrechnung und Prüfungsbericht zur Genehmigung vorgelegt.

### **Vermögensaufstellung**

Über das Vereinsvermögen gibt die jährliche Vermögensaufstellung Aufschluss, die vom Kassenwart zu erstellen ist.

### **Kassenprüfung**

Von der MV werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Jahresabrechnung und die Kasse werden einmal jährlich, ca. 14 Tage vor der MV, von den gewählten Kassenprüfern geprüft und in einem Prüfungsbericht protokolliert.

Die Vorstandsmitglieder sind ihnen zur Auskunft verpflichtet.

Beanstandungen der Prüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen und der Mittelverwendung für satzungskonforme Zwecke ergeben, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

## **§ 9 - Geschäftsordnung (GO)**

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe eine entsprechende Geschäftsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 10 - Sonstiges**

### **Öffentlichkeitsarbeit**

Veröffentlichungen erscheinen auf der Homepage, in der örtlichen Presse, in den Schaukästen, sowie bei Bedarf im jährlich erscheinenden Programmheft.

Das für die Öffentlichkeitsarbeit benötigte Bild-Material wird dem Vorstand von den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Mit der Bereitstellung ist die Freigabe zur weiteren Verwendung für Vereinszwecke verbunden.

### **Haftung**

Der SGV- Gesamtverein hat eine Versicherung abgeschlossen. Genaueres ist den jeweils aktuellen Versicherungsbedingungen beim SGV- Gesamtverein zu entnehmen.

Weiterhin gilt für Mitglieder und Gäste, dass eine Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins auf eigene Gefahr geschieht.

### **Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist über den SGV- Gesamtverein Mitglied im "Verband Deutscher Gebirgs- u. Wandervereine e. V.", (kurz: Deutscher Wanderverband) mit Sitz in Kassel.

### **Satzungsänderung**

Die MV kann eine Änderung der Satzung durch mindestens 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließen. Der Wortlaut der beantragten Änderung ist mit der Einladung zur MV bekannt zu machen.

### **Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse mit Telefonnummer, sein Geburtsdatum, seine Bankverbindung, das Eintrittsdatum in den Verein und wenn vorhanden, seine E-Mail-Adresse auf. Diese Daten werden im EDV-System des Vorstandes und des Kassenwartes gespeichert. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied im „Sauerländischen Gebirgsverein e.V.“ ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den SGV Gesamtverein zu melden. In diesem Rahmen ist er berechtigt, die o.g. personenbezogenen Daten seiner Mitglieder an den SGV- Gesamtverein weiter zu geben.

### **Auflösung/Fusion**

Die Auflösung des Vereins kann nur in der MV mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem SGV- Gesamtverein zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eine Neugründung mit Eintrag ins Vereinsregister und mit Umbenennung kann in der MV mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt dem neu zu gründenden oder umbenannten Verein zu.

Die Fusionierung des Vereins mit einer benachbarten Abteilung kann in der gemeinsamen MV mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt dem neu zu gründenden Verein zu.

Zur Fusionierungs- oder Auflösungsversammlung müssen das Präsidium des SGV- Gesamtvereins und der Bezirksvorstand eingeladen werden.

### **§ 11 - Geltungsbeginn der Satzung**

Diese Satzung tritt nach Beschluss in der MV mit dem heutigen Tage in Kraft.

Gleichzeitig wird die alte Satzung vom 10.01.1996 – letzte Änderung vom 08.01.2010 - ungültig.

Meschede, den 19. Januar 2018

(Diese Satzung wird rechtsgültig mit der Eintragung in das Vereinsregister)

***Eingetragen am: 14.03.2018 VR 50912 AG Arnsberg.***

Unterschriften:

gez. Heinz Störmann

1. Vorsitzender

gez. Herbert Eigemeier

Sprecher des Vorstandsteams